

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	23.04.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Rat vom 25.03.2009 betr. Gestaltungssatzungen für stark frequentierte Bereiche mit gastronomischem Außenangebot

Text des Antrages:

Die Antrag stellenden Fraktionen bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zu setzen:

Beschluss:

Analog der "Regelung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außengastronomie im Bereich Rheingarten zwischen Markmannsgasse und Bischofsgartenstraße" sind für weitere stark frequentierte Bereiche mit gastronomischem Außenangebot Gestaltungssatzungen zu erlassen.

Diese Satzungen sollen insbesondere Regelungen für eine qualitätvolle Ausstattung mit Tischen, Stühlen, Schirmen u. Ä., restriktivere Regelungen zum Gebrauch von Heizstrahlern und ein Verbot zur Lagerung von nicht benötigtem Mobiliar außerhalb der Saison im öffentlichen Raum enthalten.

Abgrenzungen der Außengastronomieflächen, Musikdarbietungen und Einweggeschirr sollen entsprechend dem Bereich der Altstadt unzulässig sein.

Eine Regelung für den Bereich der Ringe und deren anliegenden Seitenstraßen soll dabei Priorität haben und mit den beteiligten Verbänden und Gastronomen unverzüglich zum

Abschluss gebracht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen ist in § 86 Abs. Nr. 1 eine Ermächtigungsgrundlage für Satzungsvorschriften über die äußere Gestaltung von

- baulichen Anlagen und
- Werbeanlagen

enthalten. Da jedoch die Ausstattung der Außengastronomieflächen mit Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen etc. keine baulichen Anlagen im Sinne der Vorschrift sind, fehlt für die Erstellung einer solchen Satzung die Ermächtigungsgrundlage. Der Erlass einer Gestaltungssatzung für die Außengastronomie ist somit nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass neben den bestehenden Regelungen für bestimmte Bereiche (Rheingarten, Bahnhofsvorplatz, Heumarkt, Wallrafplatz, Kölner Ringstraßen) für den übrigen Bereich der Kölner Innenstadt vergleichbare Regelungen in Form von Nebenbestimmungen zu Erlaubnisbescheiden formuliert werden, die als Genehmigungsvoraussetzungen für die Außengastronomieflächen dienen. Ein Entwurf solcher Regelungen mit den dazugehörigen Begründungen ist aus den Anlagen ersichtlich.

2 Anlagen